



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Herdecke für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) hat der Rat der Stadt Herdecke mit Beschluss vom 29.09.2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2016 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. 1. Nachtrag festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) Ergebnisplan				
Erträge	46.426.735	--	--	46.426.735
Aufwendungen	53.360.340	--	--	53.360.340
b) Finanzplan				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	42.920.030	--	--	42.920.030
Auszahlungen	48.161.910	--	--	48.161.910
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	2.093.220	--	--	2.093.220
Auszahlungen	8.469.850	--	585.700	7.884.150

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.376.630 € um 585.700 € reduziert und damit auf 5.790.930 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 20.000 € um 987.600 € erhöht und damit auf 1.007.600 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.933.605 € nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 29.000.000 € nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden für das Haushaltsjahr 2016 gemäß der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. <i>Grundsteuer</i> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 237 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 685 % |
| 2. <i>Gewerbesteuer</i> | 490 % |

Die Angaben in dieser 1. Nachtragsatzung haben nur deklaratorische Bedeutung

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens der Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2% des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 150.000 Euro betragen.
4. Als erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen über 50.000 Euro (netto) anzusehen. Als unerheblich gelten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, für die bereits im Vorjahr Mittel bereitgestellt worden sind, die jedoch nicht in Anspruch genommen wurden, bis zur Höhe des ursprünglich bereitgestellten Betrages. Über die Leistung dieser Aufwendungen/ Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, und soweit kein solcher bestellt ist, die Bürgermeisterin bzw. ihr Vertreter im Amt.

§ 9

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 der GemHVO werden die Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|--------------|
| a) für Baumaßnahmen (Gesamtauszahlungsbedarf) | 100.000 Euro |
| b) für einmalige Beschaffungen (Jahresbedarf) | 20.000 Euro |
| c) für regelmäßige Beschaffungen (Jahresbedarf) | 30.000 Euro |

Die Festsetzungen haben hier nur deklaratorische Bedeutung, da die Festlegungen durch den Rat am 13.03.2008 beschlossen wurden.

§ 10

1. Soweit im Stellenplan ein Vermerk "künftig wegfallend" (kw) bzw. "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, entfallen die Stellen bzw. werden die Stellen nach Neubewertung umgewandelt, wenn sie frei werden.
2. Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz zulässig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Schreiben vom 30.09.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Schwelm mit Verfügung vom 11.10.2016 erteilt worden.

Der 1. Nachtrag 2016 liegen zur Einsichtnahme vom 24.10.2016 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 bei der Stadtverwaltung Herdecke im Rathausgebäude Kirchplatz 3, Zimmer 211 bis 213, während der Dienststunden öffentlich aus und sind unter der Adresse www.herdecke.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, den 19.10.2016

In Vertretung

Frank Zagler

1. Beigeordneter